



Satzung der Nachbarschaftshilfe Schliersee

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Nachbarschaftshilfe Marktgemeinde Schliersee - am liebsten in Schliersee daheim - bis ins hohe Alter lebenswert – selbständig – individuell“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee und soll in das Vereinsregister beim **Amtsgericht München** eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. **Zweck des Vereins ist die nachbarschaftliche Hilfe in der Marktgemeinde Schliersee in Form der Förderung der Altenhilfe sowie die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.**
2. Die Helfer/innen der Nachbarschaftshilfe Schliersee unterstützen Schlierseer Bürger/innen schnell und unbürokratisch in Zeiten, in denen professionelle Dienste (noch) keine Hilfe leisten können oder ergänzen deren Dienstleistungen in zeitlich befristeter Form z.B. durch Besuchsdienste/Unterhaltung, Begleiddienste, Hol- und Bringdienste (Lebensmittel, Medikamente), unterstützende Tätigkeiten im und um das Haus, Versorgung von Haustieren bei Abwesenheit des Hilfesuchenden u.ä.m. Das Spektrum kann dem Leistungskatalog entnommen werden.
3. Die Nachbarschaftshilfe Schliersee will die Gemeinschaft und ein soziales Miteinander der Gemeindebewohner/innen fördern.



4. Integration zu fördern ist ein weiteres Ziel der Nachbarschaftshilfe Schliersee. Diese umfasst ausländische Mitbürger/innen ebenso wie behinderte oder sozial benachteiligte Mitmenschen.
5. Soziale Leistungen stehen im Vordergrund. Sie sind am Bedarf der Hilfesuchenden orientiert und werden durch Helfer/innen und Mitarbeiter/innen der Nachbarschaftshilfe Schliersee geleistet, soweit sie nicht bereits durch bestehende caritative Einrichtungen erbracht werden oder durch andere schwerwiegende Hemmnisse nicht erbracht werden können, beispielsweise fehlender Anspruch auf öffentliche Leistungen (z.B. Pflegekasse) und finanziell schwierige Verhältnisse des Hilfesuchenden.
6. Für die Erfüllung des Satzungszweckes sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
7. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehren-, neben- und hauptamtlich einsetzen.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
10. **Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehren-, neben- und hauptamtlich einsetzen.**
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und im Januar jeden Jahres fällig. Personen, die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befinden, kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung die Zahlung nicht leistet. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich bis spätestens 1. Oktober zum Jahresende schriftlich zu erklären.
5. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen.

Zu 3.

Es sollte überlegt werden, dass ein automatischer Ausschluss von Mitgliedern, welche strafrechtlich auf den Gebieten der sexuellen Gewalt und von Eigentumsdelikten in Erscheinung getreten sind, aufgenommen wird.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung steht einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.

§ 5 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer und 6 Beisitzern.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der
1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier.

Die Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder der Kassier, den Verein vertritt.

Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und führt die Vereinsgeschäfte.

Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist auch für die Chronik des Vereins verantwortlich.



2. Die Wahl der Mitglieder in die Vorstandschaft, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren. Bei Einverständnis aller Mitglieder kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie kann auch durch Akklamation erfolgen, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.
3. Falls ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig ausscheidet, kann dessen Stelle von der Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch besetzt werden.
4. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung steht einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.
5. Der Vorstandschaft obliegen folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie die Festlegung des Versammlungsleiters.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - Anstellung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern.
 - Bestellung der Einsatzleitung. Der Dienstvorgesetzte der Einsatzleitung ist der 1. Vorsitzende.
 - Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.



6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Prüfung des von der Vorstandschaft zu erstattenden Jahres- und Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung der Vorstandschaft; die Aufstellung des Wirtschaftsplanes; die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft und zwei Rechnungsprüfer; die Festlegung des Mitgliedsbeitrages; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen; die Änderung der Satzung; die Auflösung des Vereins.

2. Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, im ersten Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse; sie kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Vorstandschaft einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Diesem Verlangen muss spätestens innerhalb von drei Wochen stattgegeben werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.



3. Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassier geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder; der Beschluß über die Auflösung des Vereines erfordert eine Vierfünftel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rechnungsprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.



§ 8 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Schliersee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss müssen vier Fünftel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Schliersee den

Unterschrift